



BMVIT - II/ST4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik)

Postanschrift: Postfach 202, 1000 Wien
Büroanschrift: Stubenring 1, 1011 Wien
DVR 0000175
email: st4@bmvit.gv.at



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

GZ. BMVIT-179.738/0004-II/ST4/2008

Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl
(wenn möglich) an die oben angeführte e-mail-Adresse richten.

Straße und Luft

An alle

Landeshauptmänner

Wien, am 08.04.2008

Betreff: Praktische Probleme bei der Ausnahmemöglichkeit für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen gem. § 24 Abs. 2a Z 3 KFG

1) Allgemeine Rechtsgrundlagen

In § 24 Abs. 2a Kraftfahrzeuggesetz (KFG) werden die Ausnahmen von der Ausrüstung mit einem Kontrollgerät für bestimmte Fahrzeuge festgelegt. Bisher war in dieser Bestimmung lediglich eine generelle Ausnahme für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen enthalten.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 ersetzt. Daher musste auch die Ausnahmemöglichkeit für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen angepasst werden.

Mit der 28. KFG-Novelle wurden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 genannten Ausnahmemöglichkeiten umgesetzt. Gem. § 24 Abs. 2a Z3 Kraftfahrzeuggesetz (KFG) sind daher land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen, die für land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten eingesetzt werden, und zwar in einem Umkreis von bis zu 100 km vom Standort des Unternehmens, das das Fahrzeug besitzt anmietet oder least von der Anwendung der Verordnung freigestellt.

2) Weitere Standorte

2.1. Problem:

In der Praxis kommt es vor, dass Landwirte über mehrere Standorte (z.B. Almhütte, weitere Hofstelle oder Wirtschaftsbetrieb) verfügen. Für welche Standorte gilt in diesen Fällen die 100 km Grenze?

info@bmvit.gv.at

www.bmvit.gv.at

Dynamik mit Verantwortung

2.2. Lösung:

Grundsätzlich ist der „Standort des Unternehmens“ gem. § 24 Abs. 2a Z 3 Kraftfahrzeuggesetz (KFG) die Betriebsadresse des Besitzers des Fahrzeuges, bei Fahrzeugen die angemietet oder geleast werden die Betriebsadresse des Mieters bzw. Leasingnehmers.

Da in der Praxis land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen regelmäßig auch an weiteren Standorten (z.B. Almhütte, Hofstelle, Wirtschaftsbetrieb) des Unternehmers eingesetzt werden, spricht aus der Sicht des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie nichts dagegen wenn auch diese Standorte (z.B. Almhütte, Hofstelle, Wirtschaftsbetrieb) unter den Begriff „Standorte des Unternehmens“ im Sinne des § 24 Abs. 2a Z 3 Kraftfahrzeuggesetz (KFG) subsumiert werden. In diesen Fällen ist daher die 100 km Grenze von jedem dieser Standorte zu berechnen. Innerhalb dieses Umkreises müssen die gegenständlichen Fahrzeuge aus kraftfahrrechtlicher Sicht nicht mit einem Kontrollgerät ausgerüstet sein.

3) Felder außerhalb der 100 km Grenze

3.1. Problem:

In der Praxis kommt es vor, dass Felder eines Unternehmers außerhalb der 100 km Grenze liegen. Wie ist in diesen Fällen vorzugehen?

3.2. Lösung:

Bei innerbetrieblichen Fahrten handelt es sich überwiegend um Fahrten, bei denen die Arbeit und nicht die Güterbeförderung im Vordergrund steht, obwohl z.B. Kunstdünger, Spritzmittel, etc. transportiert werden. Insbesondere sind das Fahrten für die Düngung, Bearbeitung, Bewässerung oder den Anbau eines Feldes. Aus der Sicht des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie spricht nichts dagegen, wenn bei diesen Fahrten die 100 km Grenze überschritten wird, da in erster Linie die Arbeit und nicht die Güterbeförderung im Vordergrund steht.

Dasselbe gilt sinngemäß für Bringungsfahrten vom Feld (z.B. Ernteprodukte), sofern es sich um innerbetriebliche Transporte handelt. Ein innerbetrieblicher Transport liegt vor, wenn die Güter (z.B. Ernteprodukte) zu einem Standort des Unternehmens gebracht werden. Bei diesen Transporten steht ebenfalls die Arbeit (z.B. ernten) im Vordergrund, die Notwendigkeit der Beförderung zu einem Standort des Unternehmens ergibt sich als Folge des Erntevorganges. Wird bei diesen Transporten die 100 km Grenze überschritten, müssen die gegenständlichen Fahrzeuge aus kraftfahrrechtlicher Sicht ebenfalls nicht mit einem Kontrollgerät ausgerüstet sein.

Anders verhält es sich jedoch bei außerbetrieblichen Transporten. Ein außerbetrieblicher Transport liegt vor, wenn Güter (z.B. Ernteprodukte) zu einer externen Betriebsstelle (z.B. für Verkaufszwecke) gebracht werden. Bei diesen Fahrten steht nicht die Arbeit, sondern die Güterbeförderung im Vordergrund. Aus der Sicht des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie muss daher bei diesen Transporten ein Kontrollgerät eingebaut sein, sofern die 100 km Grenze überschritten wird. Das eingebaute Kontrollgerät ist vom Beginn der Fahrt an zu verwenden.

4) Arbeitszeitgesetz

Der Vollständigkeit halber wird noch auf das Arbeitszeitgesetz hingewiesen, welches strengere Regelungen beinhaltet. Gem. § 17 Abs. 6 Arbeitszeitgesetz (AZG) ist ein eingebautes Kontrollgerät zu verwenden. Dies natürlich nur, wenn das Arbeitszeitgesetz überhaupt anwendbar ist (das heißt, es sich um einen unselbstständigen Lenker handelt, der nicht unter das Landarbeitsgesetz fällt).

Für den Bundesminister:

Dr. Wilhelm Kast

Ihr(e) Sachbearbeiter/in:

Mag. Astrid Pansi

Tel.: +43 (1) 71162 65 5512

Fax: +43 (1) 71162 65 5073

e-mail: astrid.pansi@bmvit.gv.at

elektronisch gefertigt